

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Aktuelles zum
Energiekostenzuschuss
Seite 2



Familien-
leistungen
auch
inflationbereinigt
Seite 3

STEUERSENKUNG

Einkommen- steuertarif im Jahr 2023

Im vergangenen Jahr wurden im Rahmen der Öko-Steuerreform sowie im Rahmen der Anti-Teuerungspakete mehrere Hebel zur Steuersenkung beschlossen, diese wirken im Jahr 2023.

Einkommensteuer ohne kalte Progression

Im Rahmen der letzten Steuerreform, der sog Öko-Steuerreform 2022, wurde unter anderem die stufenweise Senkung mancher %-Sätze im Einkommensteuertarif beschlossen. Im Wirtschaftsjahr 2023 wird nun endlich auch für den Einkommensbereich von rund 30.000,- bis 60.000,- der Steuersatz **um 1 % abgesenkt**. Das wirkt sich im Kalenderjahr 2023 de facto so aus, dass sich die Steuerbelastung von bisher 42% auf 41% reduziert (weil erst ab dem 2. Halbjahr wirksam), im nächsten Jahr 2024 beträgt die Steuerlast in dieser Steuerstufe dann nur mehr 40 %.

Zusätzlich zu dieser Reduktion des %-Satzes wurde die sog kalte Progression erstmals ab 2023 weitgehend beseitigt. Dies merkt man im heurigen Jahr daran, dass die Eurobeträge der **einzelnen Steuerstufen** nach oben inflationsbedingt angepasst, also **betragsmäßig ausgeweitet** werden. So werden aus bisher 11.000,- steuerfreiem Einkommenssockelbetrag nun 11.693,-, was einer Erhöhung um fast 7 % entspricht. Dadurch wird der steuerfreie Einkommensbereich größer und jede natürliche Person zahlt als Steuerpflichtiger weniger Steuer. Konkret beträgt durch die Ausweitung dieser untersten Steuerstufe um 693,- die Steuerersparnis 20 % davon – das sind rund 139,- pro Jahr.

Für die meisten Steuerzahler:innen sinkt die Steuerbelastung dadurch um ein paar Hundert Euro pro Jahr – immerhin. Diese betragsmäßige Ausweitung der Steuerstufen wird ab heuer jährlich zum Jahresanfang durchgeführt werden.

Die zeitliche Entwicklung der Steuersätze in den einzelnen

Steuerstufen für die Jahre 2022 bis 2024 kann wie folgt dargestellt werden:

Einkommensbereich	%-Sätze für 2022	%-Sätze für 2023	%-Sätze für 2024
Bis 11.693	0	0	0
11.693 bis 19.134	20	20	20
19.134 bis 32.075	32,5	30	30
32.075 bis 62.080	42	41	40
62.080 bis 93.120	48	48	48
93.120 bis 1 Mio	50	50	50
Über 1 Mio	55	55	55

Senkung Körperschaftsteuer

Der Steuersatz für Körperschaften (das sind vor allem GmbH und AG sowie Vereine) betrug (bis inkl Jahr 2022) 25 % und liegt im europäischen Vergleich inzwischen im „höheren Bereich“ verglichen mit anderen Staaten. Zur Sicherung und Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie der Erhaltung österreichischer Arbeitsplätze wird der Steuersatz im **Kalenderjahr 2023 auf 24 %** und für die Kalenderjahre ab 2024 auf **23 % abgesenkt**. ■

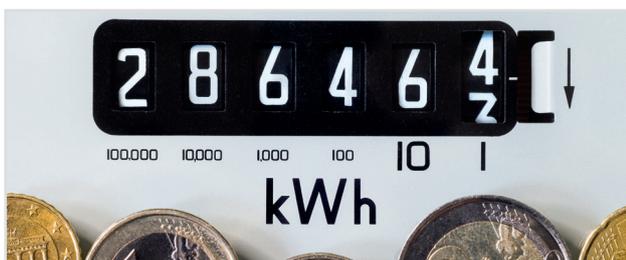
Inhalt dieser Ausgabe:

Einkommensteuertarif - Progression	Seite 1
Energiekostenzuschuss	Seite 2
Investitionsfreibetrag	Seite 2
Teuerungsprämie	Seite 3
Familienleistungen	Seite 3
Phishing	Seite 4
Wohnhaussanierung	Seite 4
Sachbezugsverordnung	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Aktuelles zum Energiekostenzuschuss

Der Energiekostenzuschuss für Unternehmen war lange angekündigt worden. Im vergangenen November gab es die Möglichkeit zur Antragstellung. Nun wurde für Jänner eine nochmalige Chance eröffnet, Anträge zu stellen.



Im Rahmen des Energiekostenzuschusses (kurz: EKZ) sollen Gewerbebetriebe in der Stufe I **30 % der Preissteigerungen** gegenüber dem Jahr 2021 betreffend **Strom, Gas und Treibstoff** vom Staat refundiert erhalten. Förderwürdig sind also nur diese drei genannten Energiearten, nicht förderfähig ist daher die Preissteigerung bei Heizöl, Holz oder etwa Pellets. Der Förderzeitraum umfasst nur Feber bis inkl Sept 2022.

Betriebe, die im jüngsten erstellten Jahresabschluss mehr als 700.000,- Umsätze ausweisen, müssen noch eine zusätzliche Voraussetzung aufweisen - sie müssen „energieintensiv“ sein. Dafür scheint eine eigene Berechnungsformel in der rechtlichen Grundlage zum EKZ auf, wonach eine 3 %ige **Energieintensität** überschritten werden muss. Diese Formel ist leider sehr unklar formuliert worden und für viele potentielle Antragsteller unüberwindbar. Wenn ein Betrieb hingegen diese Umsatzgrenze von 700.000,- nicht überschreitet, ist diese 3 %-Grenze gar nicht zu prüfen.

HINWEIS

Entgegen allen Erwartungen wurde nochmals eine Nachfrist für Voranmeldungen zum EKZ ermöglicht - und das im Zeitfenster vom 16. bis 20. Jänner 2023!

Eine zusätzliche Hürde stellt für viele Betriebe die **Untergrenze** von 2.000,- Zuschussbetrag dar, weil eben nicht jeder Betrieb von Feber bis Sept 2022 eine Energiekostensteigerung von mehr als rund 6.700,- gegenüber dem Jahr 2021 hat, es handelt sich ja schließlich um viele Monate mit höheren Temperaturen und das Thema „Heizen“ war dort nicht so akut.

Für alle Betriebe, welche die Untergrenze von 2.000,- nicht erreichen, wird es eine zweite Förderschiene geben. Allerdings war bis zum Redaktionsschluss für diese Ausgabe noch gar nicht bekannt, zu welchen Bedingungen und unter welchen Voraussetzungen diese zweite Fördervariante beantragt werden kann. Auf der Homepage der aws (austria wirtschaftsservice) finden Sie immer aktuelle Infos. ■

Der neue Investitionsfreibetrag

Vor rund einem Jahr wurde die Öko-Steuerreform 2022 beschlossen. Dort war die Wiederaufrechterhaltung des IFB ab dem Jahr 2023 enthalten. Lesen Sie hier eine Zusammenfassung zu diesem neuen Steuerzuckerl.

Erst für Investitionen seit 1. 1. 2023 wurde der **IFB** (Investitionsfreibetrag) als Investitionsanreiz eingeführt. Dieser IFB kann nur im Jahr der Anschaffung bzw Herstellung geltend gemacht werden. Als Anschaffungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt der **Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht** (das ist zB der Zeitpunkt der Übergabe des Wirtschaftsgutes an den Käufer). Bereits im vergangenen Herbst hat das BMF eine Anfrage hinsichtlich eines Kfz wie folgt beantwortet: Gilt bei einem Kfz das Datum des Kaufvertrages oder der Zulassung als maßgeblich? Bei einem Kfz wird das wirtschaftliche Eigentum mit der Übergabe des Kfz erworben. Beim Leasing eines Kfz wird das wirtschaftliche Eigentum in der Regel nicht übertragen, daher liegt bei geleaseten Kfz im Normalfall keine Anschaffung vor, somit ist auch kein IFB beim Leasingnehmer möglich.

Mit dem neuen IFB können **10 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens **zusätzlich** neben der AfA als sofortige Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **ergebnismindernd** geltend gemacht werden, und das auch in Verlustjahren. Handelt es sich um Wirtschaftsgüter,

deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, soll sich der Investitionsfreibetrag auf 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöhen. Die Höhe der AfA wird durch den IFB nicht verändert.

Wird vom IFB Gebrauch gemacht, dann besteht eine **4jährige Behaltspflicht** (tagesgenaue Betrachtung) für die Investitionen, ansonsten wird der IFB nachversteuert. Diese Investitionen müssen der Finanzverwaltung in einem eigenen Verzeichnis vorgelegt werden.

Ausgeschlossen ist ein IFB unter anderem für PKW und Kombi (außer es handelt sich um Elektro-Kfz), für gebrauchte Wirtschaftsgüter (zB Vorführgeräte), für unkörperliche Wirtschaftsgüter (hier gibt es wieder Sonderfälle), für sofort abgeschriebene GWG-Investitionen sowie für Investitionen, die fossile Energieträger direkt nutzen (also alle Güter mit einem Verbrennungsmotor).

Wissenswertes zur Teuerungsprämie

Im vergangenen Sommer wurde die Möglichkeit für eine abgabenbegünstigte Teuerungsprämie eingeführt. Diese Möglichkeit zur Motivation der Mitarbeiter gilt auch noch bis Jahresende 2023.

Bis zu 3.000,- pro Kopf und pro Kalenderjahr können aufgrund von kürzlich eingeführten Sonderbestimmungen lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei und von Lohnnebenkosten befreit an einzelne, einige oder alle Mitarbeiter ausbezahlt werden. Diese Möglichkeit ist zeitlich befristet beschlossen worden, die erwähnte Obergrenze galt im Kalenderjahr 2022 und kann noch einmal im Laufe des Kalenderjahres 2023 ausgenutzt werden.

Nun gibt es einige Regeln, die Sie dabei auch im neuen Jahr beachten sollten:

- Die Abgabenbegünstigungen gelten nur dann, wenn es sich um zusätzliche Zahlungen handelt, die **bisher üblicherweise nicht gewährt wurden** (also keine sog Gehaltsumwandlungen, zB anstatt einer bisherigen jährlichen Erfolgsprämie). Nach Ansicht des BMF ist eine steuerfreie Corona-Prämie unschädlich (diese konnte in den Jahren 2020 und 2021 ausbezahlt werden).
- Bis zu 2.000,- pro Mitarbeiter:in können auch an einzelne Personen bezahlt werden, ab 2.000,- muss die Zahlung auf Grund einer **lohn-**

gestaltenden Vorschrift erfolgen, dh auf Basis einer Bestimmung im jeweiligen Kollektivvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder anhand einer innerbetrieblichen Gewährung unter Beachtung von sachlichen Gruppenbildungen. Wird die Obergrenze von 3.000,- überschritten, bestehen für den darüber hinausgehenden Teil keine abgabenrechtlichen Begünstigungen mehr. Bis zur Obergrenze hin bleiben die abgabenrechtlichen Vorteile erhalten.

- Das **Beschäftigungsausmaß** (wöchentliche Arbeitszeit) hat keine Auswirkungen auf die maximale Höhe der Teuerungsprämie, daher können auch geringfügig Beschäftigte bzw Teilzeitkräfte die maximale Teuerungsprämie erhalten.
- Grundvoraussetzung für die Abgabenbegünstigungen ist, dass ein **steuerliches Dienstverhältnis** vorliegt (hier keine arbeitsrechtliche Perspektive). Ein solches fehlt zB bei sog freien Dienstverhältnissen, bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft oder auch bei

wesentlich beteiligten Geschäftsführer:innen einer GmbH.

- Diese Prämie kann auch an Mitarbeiter:innen ausbezahlt werden, die im Laufe des Kalenderjahres austreten aber auch an Bezieher einer Betriebspension (es ist hier keine aktive Mitarbeit notwendig). Weiters ist es nach Ansicht des BMF möglich, diese Prämie ausschließlich neu in das Unternehmen eintretenden Mitarbeiter:innen zu gewähren.
- Die Prämie kann auch in Form von **Gutscheinen** oder auch in mehreren bzw monatlichen **Teilbeträgen** zugewendet werden. Am Lohnzettel oder **Lohnkonto** muss die Prämie jedenfalls als solche extra ausgewiesen werden.
- Laut BMF gilt die Teuerungsprämie (sofern diese abgabenbegünstigt ist) nicht als Erwerbseinkommen und ist daher bei einer vorzeitigen Alterspension kein Zuverdienst. Auch beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld führt die Prämie – solange sie abgabenfrei ist – zu keiner Überschreitung der Zuverdienstgrenze. ■

KALTE PROGRESSION

Familienleistungen auch inflationsbereinigt

Nicht nur in der Einkommensteuer wurde die Wirkung der kalten Progression weitgehend beseitigt. Auch im Bereich der Sozialleistungen wurden Beträge inflationsbedingt erhöht.

Zahlreiche Sozialleistungen werden ab sofort jährlich an die Teuerungsrate (überwiegend) angepasst. So gibt es nun eine eigene **Familienleistungs-Valorisierungs-Verordnung 2023**. Diese ist die Grundlage zur betragsmäßigen Anpassung von Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus und Kinderabsetzbetrag.

Apropos Absetzbetrag: Nicht nur der Kinderabsetzbetrag wird erhöht (dieser wird als Sonderfall gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und nicht in der Steuererklärung beantragt), sondern auch die meisten „echten“ **Steuerabsetzbeträge**: So steigt der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind von 494 auf 520 an, bei

zwei Kindern von 669 auf 704. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird für das erste Kind von monatlich 29,20 auf 31 angehoben. Der Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich um 21 auf 421 und der Pensionistenabsetzbetrag steigt auf 868 (+ 43).

Übrigens: Auf die Frage, warum zB das km-Geld, der Satz für Tagesdiäten oder beispielsweise die Luxustangente für PKW/Kombi nicht steigt, lautet die Antwort: Es wurde ja nicht eine Gesamtreform der Einkommensteuer umgesetzt, sondern nur die Abschaffung der kalten Progression im Einkommensteuertarif und den unmittelbar zusammenhängenden Beträgen beschlossen. ■



Täuschend echtes Design von Phishing- Mails

Wer sich vor lauter Freude über ein angebliches Steuerguthaben zum Klicken auf den vorgefertigten Link hinreißen lässt, setzt sich einigen Gefahren aus. Vorsicht ist geboten!

Gleich vorweg eine Grundregel: Die Finanzverwaltung kommuniziert normalerweise nur innerhalb ihres abgeschlossenen Systems von **FinanzOnline**. Aus diesem Grund ist besondere Skepsis angebracht, sollten in einem Email konkrete Eurobeträge und angebliche Steuergutschriften genannt werden.

Eine Vielzahl an Varianten von Emails, bei denen täuschend echt - sogar mit dem einem Schlüssel nachgebildeten Logo der „ID-Austria“ (Nachfolgeeinrichtung der Handysignatur) - auf Steuergutschriften hingewiesen wird, sind gerade im Umlauf. Der enthaltene Hyperlink führt auf eine gefälschte Webseite im Stil von FinanzOnline, dort wird man zur Eingabe persönlicher Daten wie IBAN aufgefordert. ■

BMF zur thermisch-energetischen Gebäudesanierung

Im Rahmen der Öko-Steuerreform großartig als ökologischer Teil des Reformpaketes angepriesen, stellen sich nun offizielle Mängel in der Anwendbarkeit ein! Hier eine Zusammenfassung einer BMF-Stellungnahme.

Bei den Sonderausgaben hat sich in den letzten Jahren bekanntlich einiges verändert: So wurde die Absetzbarkeit von wichtigen Sonderausgaben (Versicherungsprämien, Wohnraumschaffung und -sanierung) samt Sonderausgabenpauschale seit der Veranlagung 2021 gestrichen.

Im Gegenzug wurden ab der Veranlagung 2022 **neue Sonderausgaben-Positionen** eingeführt, für welche nach dem 30. 6. 2022 eine Bundesförderung nach dem 3. Abschnitt des **UFG** (Umweltförderungsgesetz) ausbezahlt wurde und das entsprechende Förderansuchen nach dem 31. 3. 2022 eingebracht wurde. Dabei geht es um Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden sowie für den Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem.

Während das Einkommensteuergesetz als unabdingbare Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben die vorausgehende

Förderung dieser Investition nach dem Umweltförderungsgesetz zwingend vorschreibt, war bisher im 3. Abschnitt des UFG selbst aber gar keine Förderungsmöglichkeit für Privatpersonen für energetische Gebäudesanierung möglich! Das war also bisher ein Griff ins Leere. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2023 wurde das UFG entsprechend geändert ...

Das BMF hat im Herbst auch noch eine weitere Klarstellung zu diesem Thema forciert, es geht um **Geräte zur digitalen Energieverbrauchsoptimierung**. Diese fallen nach Ansicht des BMF sehr wohl unter den Begriff der thermisch-energetischen Sanierung nach dem 3. Abschnitt des UFG. Allerdings werden die Förderanträge nicht von der Finanzverwaltung, sondern von der KPC (Kommunalkredit Public Consulting) abgewickelt und dort wird entschieden, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Mit dieser Entscheidung ist auch die daran anschließende steuerliche Absetzbarkeit besiegelt. ■

AUS DEM MINISTERIUM

Sachbezugs-Verordnung ab 2023

Für Mitarbeiter mit einem Elektro-Kfz als Dienstwagen, der auch für private Fahrten verwendet werden darf, kommt es seit Jahresanfang 2023 zu weiteren Begünstigungen.

Die Sachbezugs-Verordnung regelt einheitliche Werte für die Zuwendung von sachlichen Vorteilen an Dienstnehmer. Formal gilt diese VO daher für Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit und kann nicht auf Unternehmer gleichermaßen angewendet werden.

Das Zurverfügungstellen eines Firmen-Kfz an Dienstnehmer:innen gilt als Sachbezug. Der Wert eines solchen Vorteils aus dem Dienstverhältnis wird in der Verordnung als %-Wert bezogen auf die Anschaffungskosten des Kfz in der monatlichen Lohnverrechnung ausgedrückt, wobei es auf die „Sauberkeit“ des Kfz ankommt. Für Elektro-Kfz gilt seit einigen Jahren bereits eine Steuerbefreiung, weil diese Verordnung den Wert mit null Prozent festlegt. Das gilt für alle Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von null Gramm/km.

Mit Jahresanfang 2023 wurden **weitere Aspekte für Elektro-Kfz** in der Verordnung als Begünstigung geregelt. So liegt **kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug** (und damit auch SV-frei) in folgenden Fällen vor:

- Dienstgeber:in leistet an den Mitarbeiter:in **Kostenersatz** (nicht pauschaliert, sondern Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten) **für das Laden** des Elektro-Kfz bei externen Ladestationen (zB Stromtankstelle) oder für die nachgewiesenen Ladekosten beim Mitarbeiter:in zu Hause.
- Dienstgeber:in leistet an Mitarbeiter:in einen Kostenzuschuss oder er übernimmt die vollen Herstellkosten für eine **Ladestation** oder er stellt eine solche Ladestation (unentgeltlich oder verbilligt) zur Verfügung. ■